

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 49/93

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 1993 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Januar 1993 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger betreibt im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage die Feststellung, die beklagte Bundesanstalt (BA) habe ihm während einer berufsbildenden Maßnahme rechtswidrig die Kosten für die Beschaffung oder Benutzung eines Computers im häuslichen Bereich nicht bewilligt. Das Sozialgericht (SG) hat einen Lehrer des Klägers, den Studiendirektor B. , als "Zeugen" vernommen und die Klage abgewiesen. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen, sie in der Rechtsmittelbelehrung aber als zulässig bezeichnet. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie eine einmalige Leistung zum Gegenstand habe und die Rüge des Klägers, der "Sachverständige" habe nicht objektiv ausgesagt, unbegründet sei.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend. Das LSG habe ein Prozeßurteil nicht erlassen dürfen, weil die Berufung wegen des vom Kläger im Berufungsverfahren gerügten Verfahrensfehlers des SG zulässig gewesen sei. Die Aussage des Zeugen B. habe entscheidenden Einfluß auf das Urteil des SG gehabt. Dem Zeugen sei aber, worauf der Kläger schon im erstinstanzlichen Verfahren hingewiesen habe, von seiner Dienststelle die Aussage vorgegeben worden. Das SG habe der Aussage des Zeugen keinen Beweiswert beimessen dürfen. Es habe sich gedrängt fühlen müssen, einen anderen Zeugen zu befragen.

Dem Kläger steht für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozeßkostenhilfe nicht zu, denn seine Rechtsverfolgung hat nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung <ZPO>). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels ist nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu bezeichnen. Dazu sind die Tatsachen, die den Verfahrensmangel begründen sollen, substantiiert darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 mwN). Dem genügt das allein als Verfahrensmangel geltend gemachte Vorbringen nicht, das LSG habe anstelle eines Prozeß- ein Sachurteil erlassen müssen. Wird eine Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, so enthält das Urteil einen Entscheidungsmangel, der auch einen Mangel des Verfahrens darstellt. Dieser ist aber iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur bezeichnet, wenn die Tatsachen aufgezeigt werden, aus denen sich die unrichtige Beurteilung des Zugangs zum Berufungsrechtszug durch das LSG ergibt. Daran fehlt es hier.

Auch wenn die Nichtzulassungsbeschwerde nicht die Verfahrensnorm zu nennen braucht, muß die Begründung doch erkennen lassen, inwiefern das Gericht Vorschriften des Verfahrens verletzt haben soll. Die Behauptung, der Zeuge B. habe wegen

Weisungsgebundenheit oder Eigeninteresses am Ausgang des Verfahrens nicht "objektiv" ausgesagt, bezeichnet nicht einen gerichtlichen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften. Dabei ist unerheblich, ob es sich um die Aussage eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines sachverständigen Zeugen handelt. Die Beschwerdebegründung läßt auch nicht erkennen, inwiefern es verfahrensfehlerhaft sein soll, einer nicht objektiven oder unwahren Aussage Beweiswert beizumessen. Ein Beweisverwertungsverbot besteht insoweit nicht. Die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung betrifft nicht einen Verfahrensmangel, sondern die materielle Richtigkeit des vom SG gefällten Urteils. Den Berufungsrechtszug hätte nur die Rüge eröffnen können, das SG habe die Grenzen freier richterlicher Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 SGG) nicht beachtet. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger eine solche Rüge im Berufungsrechtszug erhoben hätte, enthält die Beschwerdebegründung nicht. Erst recht genügt die Behauptung, der Zeuge sei zur Sachaufklärung nicht geeignet gewesen, nicht der Bezeichnungslast. Eine solche Feststellung kann allenfalls das Ergebnis der richterlichen Würdigung seiner Aussage sein. Die Forderung, das SG habe zur Sachaufklärung andere Zeugen hören müssen, kann einen Verfahrensmangel nur begründen, wenn die materielle Rechtsauffassung des SG solches erfordert. Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen. Diese waren umsomehr erforderlich, als das SG zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Computers als Lernmittel keineswegs schlicht auf die Einschätzung des Zeugen B. vertraut hat. Vielmehr hat es die Maßstäbe für die Beurteilung dieser Rechtsfrage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entnommen. Die vom Zeugen bekundeten Einzelumstände entsprechen dem Sachvortrag des Klägers. Insofern ist nicht dargetan, welche dem Zeugenbeweis zugänglichen Tatsachen das SG hätte zum Gegenstand von Ermittlungen machen müssen.

Der Kläger hat nach alledem nicht bezeichnet, inwiefern das LSG § 150 Nr 2 SGG aF verletzt haben soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

